

# Der Ordnungspolitische Kommentar

Nr. 07/2013

02. Juli 2013

## Wahlkampfgetöse rund ums Ehegattensplitting

Steffen J. Roth

Das Ehegattensplitting ist nicht sonderlich kompliziert und das Verfassungsgerichtsurteil zur steuerrechtlichen Gleichstellung (gleichgeschlechtlicher) eingetragener Lebenspartnerschaften war nicht überraschend. Trotzdem greifen die Parteien das Thema auf, um bei ihrer jeweiligen Klientel zu punkten. Dabei ist der Spielraum für sachlogisch und verfassungsrechtlich denkbare Umgestaltungen äußerst begrenzt. Wie passt das zusammen? Lässt man sich auf Gespräche zum Thema ein, stellt man schnell fest, dass große Teile derjenigen, die für eine Abschaffung des Ehegattensplittings eintreten, nicht wirklich wissen, wie diese Regelung funktioniert. Eignet sich das Thema zum Wahlkampf, weil viele darüber reden, aber nur wenige wissen, was sich dahinter verbirgt?

### Anekdotische Evidenz zum Meinungsbild

Vergangene Woche befragte ich (selbstverständlich nicht repräsentativ) Teilnehmer meiner wirtschaftspolitischen Vorlesung im Master-Studiengang Economics. Zwei Drittel der befragten Studenten sprachen sich für die Abschaffung des Ehegattensplittings aus und waren damit im Gleichklang mit den Wahlprogrammen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da sich die befragten Studenten ihre eigene Zukunft und die ihrer Partner vermutlich kaum in dauerhafter Erwerbslosigkeit erträumen, erscheint ihre Ablehnung des Splittings durchaus konsequent, denn zugleich urteilten drei Viertel der Befragten, dass „das Ehegattensplitting Alleinverdiener-Ehepaare gegenüber Doppelverdiener-Ehepaaren privilegiert“. Allerdings sind sie mit dieser Einschätzung im Widerspruch zum Bundesverfassungsgericht, welches 1982 in seinem Urteil explizit erklärt, das Ehegattensplitting würde umgekehrt die „bei einer getrennten Veranlagung drohende Gefahr der Benachteiligung der Hausfrauen- oder Hausmänner vermeiden“. Entweder die Studenten verfügen über ein gänzlich anderes Rechtsgefühl als die Richter oder die beiden Gruppen unterscheiden sich maßgeblich in den zugrundeliegenden Kenntnissen über die Materie. Ersteres klingt nicht unwahrscheinlich. Immerhin könnten die Richter die Großeltern der Vorlesungsteilnehmer sein. Doch auch letzteres erklärt die Diskrepanz: 60 Prozent derer, die angeben, das Ehegattensplitting privilegiere Alleinverdiener-Ehen gegenüber Doppelverdiener-Ehen, gaben bei einer weiteren Frage zu erkennen, dass sie irriger

Weise davon ausgehen, die Doppelverdiener-Ehe werde derzeit bei gleicher Einkommenssumme mit absolut höheren Steuern belastet als das Alleinverdiener-Paar. Sie urteilen also vor dem Hintergrund kontrafaktischer Annahmen. Wie würde das Urteil der jungen Leute ausfallen, wenn man Ihnen jenseits des Wahlkampfgetöses zunächst die Faktenlage näherbringen würde?

Mit „Ehegattensplitting“ bezeichnet man die für zusammenveranlagte Ehepaare genutzte Steuerberechnungsmethode, die auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden ist: Das zu versteuernde Einkommen beider Partner wird addiert und anschließend halbiert („gesplittet“). Die auf diesen Betrag fällige Einkommensteuer wird wiederum verdoppelt. Bewirkt wird damit die steuerliche Gleichbehandlung von Paaren mit gleichem Einkommen. Ein Paar, bei dem ein Partner 80.000 € und der andere nichts verdient, zahlt dank des Ehegattensplittings gleich hohe Steuern wie ein Paar, bei denen beide 40.000 € zum zu versteuernden Einkommen beitragen oder ein Paar, bei dem der eine 15.000 € und der andere 65.000 € verdient.

### Erst die Progression drängt Frauen zurück zu Kind und Herd, nicht schon die gemeinsame Veranlagung

Vielleicht hilft auch eine historische Betrachtung: Bevor in Deutschland 1920 ein progressiver Tarif eingeführt wurde, bewirkte die Zusammenveranlagung von Ehepartnern keine besonderen negativen Anreizeffekte: In einem proportionalen Tarif führen Individualbesteuerung und gemeinsame Veranlagung der Ehepartner zu gleichen Steuerbelastungen. Erst die später eingeführte Kombination einer gemeinsamen Veranlagung von Ehepartnern und eines progressiven Steuertarifs führte dazu, die Berufstätigkeit der Frauen einzudämmen und war auch genauso intendiert: Die Frauen sollten sich auf Kind und Haushalt konzentrieren. Denn in dieser Kombination und ohne Ehegattensplitting unterliegt der Zuverdienst des geringer verdienenden Partners dem höheren Grenzsteuersatz des Besserverdienenden. Um diesen Effekt zu vermeiden muss jedoch nicht zur Individualbesteuerung übergegangen werden, sondern lediglich die Progression auf das Maß begrenzt werden, welches sich im Durchschnitt der gemeinsam veranlagten Einkommen ergibt. Das Ehegattensplitting wurde entsprechend 1958 als Instrument eingeführt, um die zwischenzeitlich als verfassungswidrig erkannte Diskriminierung der Doppelverdie-

ner-Ehe zu beheben. Die Alternative wäre der Übergang zur Individualbesteuerung, also die Ehepartner so zu behandeln, als hätten sie nichts miteinander zu tun.

### **Subsidiarität als Ordnungsprinzip**

In einer freiheitlichen Gesellschaft gilt das Subsidiaritätsprinzip als wichtiges Ordnungsprinzip. Kollektive Regelungen werden nur dort gesucht, wo individuelle und private Regelungen nicht hinreichend funktionieren. Die Familie wird als primäre Lebens-, Erwerbs-, Wirtschafts- und Solidaritätsgemeinschaft verstanden. Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gehen im besten Fall gemeinsam „durch dick und dünn“, verfolgen gemeinsame Pläne. Üblicherweise geht man (vereinfachend) davon aus, dass ein Partner an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zu Hälfte teilhat. Solange die Partner in gegenseitigem Einvernehmen handeln und ihren gemeinsamen Aufgaben nachkommen, geht es den Rest der Gesellschaft nichts an, wie die Partner ihr gemeinsames Leben organisieren. Damit die Ehe- oder Lebenspartner bei Trennung oder in wirtschaftlichen Notlagen keine Lasten auf die Gesellschaft überwälzen können, die aus ihren zuvor getroffenen Lebensentscheidungen resultieren, regelt das Gesetz entsprechende Unterhaltspflichten. Verabschiedet man sich von der gemeinsamen Veranlagung und strebt stattdessen eine Individualbesteuerung an, so muss in der Konsequenz auch die gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen (ehemaligen) Partnern aufgegeben werden. Weil auch SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daran kein Interesse haben, sehen sie hohe, zwischen Partnern übertragbare, Freibeträge vor. Diese Freibeträge führen dazu, dass sich im Ergebnis für die meisten Paare kaum etwas ändern würde. Übrig bliebe eine Steuererhöhung für Besserverdiener. Dies zu betonen, würde allerdings dem Wahlkampf das hübsche Getöse nehmen.

### **Vertikale Steuergerechtigkeit**

Mehr als Dreiviertel der befragten Studenten werteten das Ehegattensplitting übrigens auch als „Privilegierung von Ehepartnern gegenüber Alleinlebenden“. Es ist fraglich, ob sie sich darüber im Klaren waren, dass mit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung auch die gerade thematisierten wechselseitigen Unterhaltspflichten einhergehen. Zwei Individuen mit gleichen Einkünften, aber unterschiedlichen Unterhaltspflichten, weisen gerade nicht dieselbe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf, weil in Höhe der Unterhaltspflichten nicht frei über das Einkommen verfügt werden kann. Daher entspricht es dem Prinzip der vertikalen Steuergerechtigkeit, dass diese Personen unterschiedlich besteuert werden. Eine Individualbesteuerung bei gleichzeitigem Verzicht auf die Unterhalts-

verpflichtungen würde also einerseits die Einkommensbezieher in Alleinverdiener-Ehen derselben Steuertabelle unterwerfen wie Alleinlebende mit gleichem Einkommen. Die nichterwerbstätigen Partner innerhalb der Alleinverdiener-Partnerschaft könnten jedoch im Umkehrschluss auch Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sowie Wohngeld, BAföG etc. erheben.

### **Informelle Lebensweisen sind nicht gleichzustellen**

Wie sieht es aber mit der von 92 Prozent der Studenten empfundenen Privilegierung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gegenüber nur informell verbundenen Partnern aus? Zunächst erscheint es aus pragmatischen Gründen naheliegend, die gemeinsame steuerrechtliche Behandlung von der Bereitschaft der Partner abhängig zu machen, sich justiziabel füreinander einstandspflichtig zu erklären. Wenn jedoch unverheiratete Partnerschaften bei den Bedürftigkeitsprüfungen im Sozialrecht im Einzelfall doch als Begründung herangezogen werden, um steuerfinanzierte Hilfeleistungen zu verweigern, dann müsste dem auch eine entsprechende steuerrechtliche Berücksichtigung gegenüberstehen. Entweder – oder. Und tatsächlich: Unterhaltszahlungen unter unverheiratet Zusammenlebenden können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abgesetzt werden, wenn sie zu entsprechenden Minderausgaben der staatlichen Transfersysteme führen. Eine über die Zeit des Zusammenlebens nachwirkende Unterhaltspflicht aus so genannten „wilden Ehen“ hingegen gibt es nicht. Eine vollständige Gleichstellung ist also auch theoretisch nicht angebracht. Es geht bei der Heranziehung von informellen Partnerschaften im Sozialrecht übrigens wirklich nur um Paarbeziehungen, nicht um jede Art der vorübergehenden Gemeinschaft. Für die Annahme einer „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ bedarf es nicht nur einer gemeinsamen Wohnung oder Haushaltskasse. Sowohl das Bundessozialgericht als auch der Bundesgerichtshof erwarten den Nachweis einer auf Dauer angelegten Beziehung zweier Menschen, „die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art daneben zulässt“. Eine normale Studenten-WG läuft also allenfalls Gefahr, an einen übereifrigen Sachbearbeiter zu geraten, gegen dessen vorschnelles Urteil ggf. Einspruch eingelegt werden muss.

### **Fazit**

Anders herum befragt bekannten sich nur 18 Prozent der Studenten zu der Forderung, „in Zukunft sollten Doppelverdiener-Ehepaare niedrigere Steuern zahlen als Alleinverdiener-Ehepaare mit gleicher Einkommenssumme.“ Das modernistisch klingvolle Wahlkampfgetöse findet seine Resonanz ganz ohne Substanz und Ernsthaftigkeit.  
8.971 Zeichen (Kasten:721 Zeichen)

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik oder des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Steffen J. Roth ist Geschäftsführer des Instituts für Wirtschaftspolitik. Kontakt: Tel: 0221-470 5348 oder E-Mail: steffen.roth@wiso.uni-koeln.de.